

**Neubildung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses;
Wahl der nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden Mitglieder**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00004

2 Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 20.05.2026
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Bildung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses für die neue Amtsperiode
Inhalt	Bestellung der Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie deren Stellvertreter*innen. Wahl der nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden Mitglieder
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Es fallen keine Kosten/Erlöse an.
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Benennung der von den Parteien und Wählergruppen für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss vorgeschlagenen Stadtratsmitglieder und deren Stellvertretungen. Wahl der nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Kinder- und Jugendhilfeausschuss, Bildung, Neubenennung, Wahl
Ortsangabe	-/-

**Neubildung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses;
Wahl der nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden Mitglieder**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00004

2 Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 20.05.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Zu Beginn einer jeden Wahlperiode werden sowohl der Stadtrat als auch die Ausschüsse der Landeshauptstadt München auf Grundlage der Kommunalwahlergebnisse neu besetzt. Die Zusammensetzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses (KJHA) in der Wahlperiode 2026 bis 2032 ist in dieser Sitzungsvorlage erläutert und bedarf der Beschlussfassung durch die Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München.

1. Allgemeines

1.1 Wahl des Kinder- und Jugendhilfeausschusses

Dem KJHA gehören gemäß § 71 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i.V.m. § 12 Abs. 1 Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) stellt hierzu in Art. 18 Abs. 1 AGSG folgende Leitlinien auf:

„Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 Abs. 1 SGB VIII höchstens 15 Personen einschließlich [der oder des; Erg. d. Verf.] Vorsitzenden an. In Jugendamtsbezirken mit mehr als 150.000 Einwohnern kann die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in der Satzung auf höchstens 20, in Jugendamtsbezirken mit mehr als 1.000.000 Einwohnern auf höchstens 30 festgelegt werden.“

In Art. 18 Abs. 2 AGSG steht des Weiteren:

„Bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden. Bei der Wahl durch die Vertretungskörperschaft sollen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden. Die im Bezirk des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mehr als die insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder vorschlagen. Zu den Vorschlägen der Jugendverbände ist der örtlich zuständige Kreis- oder Stadtjugendring zu hören.“

Art. 18 Abs. 3 AGSG bestimmt ergänzend:

„Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen.“

1.2 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses

Die Satzung für das Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München vom 06.12.1993 (in der Fassung vom 24.07.2002) (Stadtjugendamtssatzung) präzisiert weiter, dass dem KJHA als stimmberechtigte Mitglieder neben der/dem Oberbürgermeister*in oder der/dem von ihm bestellten Vertreter*in als Vorsitzende/Vorsitzenden (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Stadtjugendamtssatzung) und neben 14 Mitgliedern des Stadtrates (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Stadtjugendamtssatzung) folgende Personen angehören:

- A) **drei** in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen,
- B) **fünf** vom Stadtrat auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände gewählte Männer und Frauen,
- C) **fünf** vom Stadtrat auf Vorschlag der Wohlfahrtsverbände gewählte Männer und Frauen,
- D) **zwei** vom Stadtrat auf Vorschlag der im Bereich der Stadt München wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählte Frauen und Männer.

Daneben hat die Vollversammlung des Stadtrates am 02.12.1993 - Novellierung der Stadtjugendamtssatzung – (Sitzungsvorlage Nr. 90-96 / V 932302) folgende **Empfehlung** für die Besetzung der Sitze der „Erfahrenen“ (vgl. A) ausgesprochen:

„Die anerkannten Träger (vgl. D) werden angemessen berücksichtigt, indem zusätzlich einer ihrer Vertreter, der in der Jugendhilfe erfahren ist, auf einen Sitz der „Erfahrenen“ gewählt wird.

Ein Sitz der „Erfahrenen“ wird von einer Vertreterin/einem Vertreter behinderter Kinder und Jugendlicher besetzt.“

Der KJHA hat in seiner Entscheidung in der Sitzung vom 18.06.2002 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 00298) folgende weitere **Empfehlung** für die Besetzung der Sitze der „Erfahrenen“ (vgl. A) ausgesprochen, welche an die bereits bestehende Empfehlung der Vollversammlung anknüpft (die Vertretung behinderter Kinder und Jugendlicher wurde erneut bestätigt und der Sitz der anerkannten freien Träger konkretisiert):

Der inhaltliche Schwerpunkt der Migrationssozialarbeit wird angemessen berücksichtigt, indem [eine Vertreterin/ein Vertreter; Erg. d. Verf.] aus diesem Bereich, [die/der; Erg. d. Verf.] in der Jugendhilfe erfahren ist, auf einen Sitz der ‚Erfahrenen‘ gewählt wird. Um die nach § 75 SGB VIII anerkannten freien Träger (vgl. D) angemessen zu berücksichtigen, soll dieser Sitz durch eine/n ihrer [Vertreter*innen; Erg. d. Verf.] besetzt werden.

Die Repräsentanz der Familienhilfe wird durch die Wahl eines entsprechenden Vertreters/

einer Vertreterin auf einen weiteren Sitz der ‚Erfahrenen‘ gewährleistet.

Aus Sicht des Sozialreferates/Stadtjugendamtes hat sich diese Sitzverteilung (1. Vertretung behinderter Kinder und Jugendlicher, 2. Vertretung anerkannter freier Träger mit inhaltlichem Schwerpunkt Migrationssozialarbeit, 3. Vertretung der Familienhilfe) bewährt. Sie trägt dem Gewicht der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in München Rechnung.

Es wird deshalb empfohlen, die Wahl des KJHA entsprechend den zuvor genannten Grundsätzen durchzuführen. Die entsprechenden Wahlvorschläge sind in der Anlage zusammengefasst.

Alle Bewerber*innen müssen folgende allgemeine Wählbarkeitsvoraussetzungen nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz erfüllen (vgl. Art. 21 AGSG i.V.m. Art. 21 i. V. m. Art. 1 Abs. 2 GLKrWG):

- Deutsche*r im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes / Unionsbürger*innen
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Keine Aberkennung der Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch
- Kein Verbüßen einer Straftat oder Sicherungsverwahrung wegen einer vorsätzlichen Straftat zum Zeitpunkt der Wahl
- Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz in München oder in einem angrenzenden Landkreis (das sind die Landkreise München, Fürstenfeldbruck und Dachau; nicht: Starnberg, Ebersberg und Freising); sie sollen aber immer nur jeweils einem Jugendhilfeausschuss angehören.
- Keine Ausübung einer Tätigkeit als Beamt*in oder hauptberufliche*r Angestellte*r der Landeshauptstadt München oder einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Landeshauptstadt München mit mehr als 50 % beteiligt ist oder der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn eine unmittelbare Befassung mit Fragen der Rechtsaufsicht vorliegt (vgl. Art. 17 AGSG, Art. 31 Abs. 3 GO).

Diese allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen sind bei allen Wahlvorschlägen erfüllt.

Unter den in der Anlage 1 vorgeschlagenen Personen befinden sich Mütter und Väter von Minderjährigen (vgl. Art. 18 Abs. 2 S. 1 AGSG, § 3 Abs. 4 Stadtjugendamtssatzung).

Mit der vorgeschlagenen Zusammensetzung des KJHA ist ebenso ein ausgewogener Altersdurchschnitt gewährleistet.

2. Durchführung der Wahl

Gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG i. V. m. § 3 Abs. 7 Stadtjugendamtssatzung erfolgt die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des KJHA in offener Abstimmung. Vorgesehen ist die übliche Abstimmungsform durch Handaufheben.

Grundsätzlich darf jeweils nur über einen Vorschlag abgestimmt werden, der dabei immer das stimmberechtigte Mitglied mit Stellvertretung umfasst.

Ausnahmsweise kann en-bloc abgestimmt werden, wenn das Einverständnis aller Abstimmenden vorliegt und nur so viele Bewerber*innen zur Wahl stehen wie Sitze im KJHA zu vergeben sind.

Liegen mehr Bewerbungen als Sitze vor, ist gesondert in alphabetischer Reihenfolge abzustimmen. Der Abstimmungsvorgang ist in diesem Fall abgeschlossen, wenn alle Sitze vergeben sind. Da für diese Wahl jedoch ebenso viel Vorschläge abgegeben wurden, wie Sitze zur Verfügung stehen, kann auf ein solches Vorgehen verzichtet und en-bloc abgestimmt werden.

3. Beratende Mitglieder

Dem KJHA gehören darüber hinaus gemäß Art. 19 Abs. 1 AGSG und § 4 Stadtjugendamtssatzung die sich aus Anlage 1 ergebenden Personen als beratende Mitglieder an. Diese sind von der Vollversammlung zu benennen und werden vom Sozialreferat/Stadtjugendamt über ihre Ernennung als Mitglied des KJHA unterrichtet.

Sowohl die/der Leiter*in des Stadtjugendamtes (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Stadtjugendamtssatzung) als auch die/der Sozialreferent*in (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Stadtjugendamtssatzung) gehören gemäß ihren Funktionen dem KJHA als beratende Mitglieder an.

Nachdem die Vorsitzende des Münchner Kreisjugendringes als stimmberechtigtes Mitglied dem KJHA vorgeschlagen wird (siehe Anlage 1), scheidet sie für die Funktion des beratenden Mitgliedes gemäß Art. 19 Abs. 1 Nr. 8 AGSG und § 4 Abs. 1 Nr. 8 Stadtjugendamtssatzung insoweit aus. Eine Änderung dieser Konstellation während der kommenden Wahlperiode ist theoretisch möglich.

Ein*e Vertreter*in der Stadtschüler*innenvertretung wird regelmäßig zu den Sitzungen des KJHA eingeladen, da ein erheblicher Anteil von Entscheidungsprozessen Schnittmengen zum schulischen Bereich aufweist.

Nach Art. 19 Abs. 5 AGSG besteht im Übrigen die Möglichkeit, dass der KJHA oder dessen Vorsitzende*r bei Bedarf zu einzelnen Themen weitere Fachleute hinzuziehen kann.

4. Stadtratsmitglieder

Wie bei der Besetzung der vom Stadtrat zu bildenden Ausschüsse (vgl. § 5 Abs. 2 GeschO) ist in der Geschäftsordnung auch für den KJHA die Sitzverteilung der 14 aus der Mitte des ehrenamtlichen Stadtrates zu benennenden Mitglieder auf der Basis des Sitzverteilungsverfahrens d'Hondt festgelegt. Soweit die Anwendung des Verfahrens nach d'Hondt jedoch zu einer überproportionalen Über-Aufrundung führt oder in Kombination mit dem Losentscheid führen könnte, so sind die Sitze dieser Ausschüsse nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zu verteilen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 GeschO).

Bei einer Ausschussgröße von 14 Mitgliedern gibt es für die Fraktion Die Grünen eine Überrepräsentation im Sinne der Rechtsprechung des BayVGh. Nach d'Hondt würden der Fraktion fünf Sitze zustehen, während der mathematische Proporz nur 3,68 Sitze ergeben würde. Aus diesem Grund muss auf das Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer zurückgegriffen werden.

Nachdem die FDP aus eigener Kraft einen Sitz erhält, ist die Ausschussgemeinschaft „FDP - FREIE WÄHLER Stadtratsfraktion“ unzulässig.

Die Ausschussgemeinschaft „Fraktion ÖDP/BK/ML“ ist unzulässig, da bei ihrer Berücksichtigung die FDP den einzigen ihr zustehenden Sitz verlieren würde.

Berechnungsgrundlage:

Die Grünen – Rosa Liste Stadtratsfraktion	21 Sitze (Berechnung ohne 1 Sitz Rosa Liste)
CSU-Stadtratsfraktion	19 Sitze
SPD-Stadtratsfraktion	15 Sitze
Die Linke Fraktion im Münchner Stadtrat	5 Sitze
AfD-Fraktion Stadtrat München	5 Sitze
Volt Stadtratsfraktion	4 Sitze
FDP FREIE WÄHLER Stadtratsfraktion	3 Sitze (Berechnung ohne 2 Sitze FREIE WÄHLER)
Fraktion ÖDP/BK/ML	2 Sitze (Berechnung ohne 2 Sitze BK und ML)
FREIE WÄHLER	2 Sitze
Rosa Liste	1 Sitz
Bündnis Kultur	1 Sitz
Die PARTEI im Rathaus	1 Sitz
München Liste	1 Sitz

Demnach ergibt sich nachfolgende Sitzverteilung:

Die Grünen – Rosa Liste Stadtratsfraktion	4 Sitze
CSU-Stadtratsfraktion	3 Sitze
SPD-Stadtratsfraktion	3 Sitze
Die Linke Fraktion im Münchner Stadtrat	1 Sitz
AfD-Fraktion Stadtrat München	1 Sitz
Volt Stadtratsfraktion	1 Sitz
FDP	1 Sitz

Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter*innen werden durch die Parteien und Wählergruppen in der heutigen Vollversammlung entsprechend benannt bzw. zu Protokoll gegeben und vom Stadtrat bestellt. Die Anlage 2 wird nachgereicht, sollte sie bei Drucklegung noch nicht vorliegen.

Die Möglichkeit der Abberufung und Neubesetzung durch den Stadtrat auf Wunsch der entsendenden Partei oder Wählergruppe nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen bleibt davon unberührt.

Die Vorlage ist mit dem Sozialreferat abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

- 1 Über die Wahlvorschläge (externe Mitglieder), die aus der Anlage 1 ersichtlich sind, wird jeweils en bloc abgestimmt.
- 2 In den Kinder- und Jugendhilfeausschuss werden die in der Anlage 1 genannten Mitglieder und die jeweils genannten Stellvertretungen gewählt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- 3 Die Stadtratsmitglieder werden in der heutigen Sitzung entsprechend den Benennungen der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss bestellt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- 4 Stadtratsmitglieder, die dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss nicht angehören, werden gemäß alphabetischer Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder für ihre jeweilige Partei und Wählergruppe berufen, sofern die Partei oder Wählergruppe nicht eine andere Vertretungsreihenfolge zu Protokoll gibt.
- 5 Stadtratsmitglieder, die im Laufe der Amtsperiode aufgrund des Ausscheidens eines Stadtratsmitglieds nachrücken, werden als stellvertretendes Mitglied für ihre Partei und Wählergruppe gemäß alphabetischer Reihenfolge in den Kinder- und Jugendhilfeausschuss berufen, sofern die Partei oder Wählergruppe nicht eine andere Vertretungsreihenfolge zu Protokoll gibt.

- 6 Stadtratsmitglieder, die aus dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss ausscheiden, gehören diesem künftig als stellvertretendes Mitglied gemäß alphabetischer Reihenfolge an, sofern die Partei oder Wählergruppe nicht eine andere Vertretungsreihenfolge zu Protokoll gibt. Die Möglichkeit der Abberufung und Neubesetzung durch den Stadtrat auf Wunsch der entsendenden Partei oder Wählergruppe nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen bleibt davon unberührt.
- 7 Die Stellvertretungslisten für die Stadtratsmitglieder werden während der Amtsperiode von der Verwaltung im Büroweg geführt. Hierfür bedarf es keines neuerlichen Stadtratsbeschlusses.
- 8 Die Vollversammlung empfiehlt der dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss vorsitzenden Person ein Mitglied der Stadtschüler*innenvertretung als Fachperson zu den Sitzungen des Kinder- und Jugendhilfeausschusses einzuladen.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dominik Krause
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. – III.
über D-II/V - Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Direktorium – HA II/V

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **an das Büro des Oberbürgermeisters**
an das Büro 2. Bürgermeisterin

an das Büro 3. Bürgermeisterin
an das Direktorium – Leitung
an das Direktorium – Rechtsabteilung
an das Direktorium – GL

an das IT-Referat – RIS-Team
z.K. und Umsetzung der Änderungen im RIS